

Schweigen ist besser – aber nicht immer!

Pflegekräfte müssen Geheimnisse von Pflegebedürftigen für sich behalten. Das gebietet die Schweigepflicht. Eine Pflicht, die in Pflegeunternehmen vielleicht am häufigsten verletzt wird. Aber es kann auch Situationen geben, da müssen Pflegekräfte den Mund aufmachen und ihr Schweigen brechen. Wann also besser schweigen? Und wann reden?

Die rechtliche Grundlage für die Schweigepflicht ist das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Eine gesetzliche Regelung gibt es nicht. Aber einen indirekten Schutz über § 203 StGB. Zwar wird dort nicht die Schweigepflicht als solche geregelt, aber immerhin, wann deren Verletzung strafbar ist. Deswegen wird diese Vorschrift gleich näher erläutert.

Auch Verträge wie der Behandlungs-, Wohn- und Betreuungs- sowie der Pflegevertrag enthalten als Nebenpflicht die Verschwiegenheit. Auch über den Arbeitsvertrag (inkl. AVR-Caritas und -Diakonie und vergleichbarer Allgemeiner Vertragsbedingungen) werden Mitarbeiter in Pflegeunternehmen auf die Verschwiegenheit verpflichtet. Und schließlich enthält die Rahmen-Berufsordnung für professionell Pflegende in § 3 Nr. 1 eine entsprechende Verpflichtung.

Grundstruktur von § 203 StGB

Zentral ist also § 203 StGB. Dessen Grundgedanke ist: Wer als Geheimnisträger ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, der macht sich strafbar. Er muss mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe rechnen. Bekommt der Täter dafür Geld oder hat er zumindest eine Bereicherungsabsicht, dann werden bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe fällig. Die gleiche Verschärfung gilt, wenn der Täter einen anderen mit dem Geheimnisverrat schädigen will.



HINWEIS

Der Geheimnisschutz geht über den Tod des Betroffenen hinaus (§ 203 Abs. 5 StGB)!

Fremdes Geheimnis

Ein fremdes Geheimnis kann jede mit der Pflege im Zusammenhang stehende Tatsache sein, auch eine außermedizinische. Jeder Lebenshintergrund ist erfasst – sei es beruflich, wirtschaftlich, finanziell, familiär etc. Selbst, dass eine Person überhaupt in einem Pflegeunternehmen versorgt wird, ist ein schützenswertes Geheimnis. Offenkundige Tatsachen fallen aber nicht darunter, auch keine Bagatellen.

Geheimnisträger

Außerdem muss das Geheimnis von einem Geheimnisträger (unbefugt) offenbart werden. § 203 Abs. 1 StGB enthält dazu eine ganze Liste an möglichen Personengruppen. Als Geheimnisträger in Pflegeunternehmen kommen Ärzte, Apotheker oder Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert. Zur letzten Gruppe zählen auch Pflegekräfte.

Bekanntwerden

Weitere Voraussetzung: Das Geheimnis muss dem Geheimnisträger gerade im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs bekannt werden. Unerheblich ist dabei, ob diese Daten dem Geheimnisträger regelrecht anvertraut worden oder ob sie ihm auf andere Art und Weise bekannt geworden sind (z. B. anlässlich eines Hausbesuchs bei einem Pflegebedürftigen). Wird ihm das Geheimnis also außerhalb der beruflichen Tätigkeit bekannt, z. B. bei einer rein privaten Veranstaltung oder weil man den Patienten persönlich kennt, dann greift § 203 StGB nicht.

Offenbarung

Die Offenbarung des Geheimnisses kann gegenüber jeder dritten Person ist strafbar. Also

fen: Es besteht eine gegenwärtige Gefahr für rechtlich geschützte Interessen, deren Abwendung nur auf Kosten fremder Interessen möglich ist. Beispiel: Eine Pflegekraft weist einen Besucher wegen Ansteckungsgefahr ab, verrät damit also ein Geheimnis (die Infektion). Allerdings tut sie das, um eine weitere Ansteckung zu verhindern.

Pflicht zur Offenbarung

Im Pflegebereich gibt es einige gesetzliche Vorschriften, die die Offenbarung von Geheimnissen rechtfertigen. Häufig ist dort sogar eine Pflicht zum Offenbaren geregelt:

- Nach §§ 6, 7 Infektionsschutzgesetz müssen bestimmte Krankheiten bzw. Krankheitserreger gemeldet werden.
- Nach § 138 StGB müssen geplante Straftaten angezeigt und damit Geheimnisse preisgegeben werden. Allerdings sind nur die in dieser Vorschrift genannten Kapitaldelikte wie Brandstiftung, Raub, Totschlag oder Mord erfasst; nicht hingegen z.B. Diebstähle oder Körperverletzungen.

Achtung Vorgesetzte!

Haben Pflegekräfte als „mitwirkende Personen“ Geheimnisse unbefugt offenbart, dann werden sie nach den soeben geschilderten Voraussetzungen bestraft. Aber auch die zuständigen Berufsheimnisträger, ja sogar Vorgesetzte, können strafbar sein. Und zwar dann, wenn sie selbst eigentlich gar nichts ausgeplaudert haben, allerdings die Mitarbeiter nicht auf die Geheimhaltung verpflichtet haben (§ 203 Abs. 4 Satz 2 StGB). Das kann z.B. auf Pflegedienstleitungen oder Einrichtungsleitungen zutreffen.

insbesondere auch gegenüber Ehepartnern und Angehörigen eines Patienten, gegenüber den Familienangehörigen und Freunden der Pflegekraft oder gar gegenüber Kranken- oder Pflegekassen sowie gegenüber den Medien. Es macht keinen Unterschied, ob die benachrichtigte Person selbst der Geheimhaltungspflicht unterliegt. Wer lediglich anonym (z.B. zu Hause) von Patienten erzählt, der offenbart damit jedoch nichts.

Kein Offenbaren liegt nach § 203 Abs. 3 StGB dann vor, wenn die Geheimnisträger Informationen

- an die „bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen“ oder
- an „zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen“ oder
- gegenüber sonstigen Personen, wenn das erforderlich ist („mitwirkende Personen“), weitergeben.

Damit werden (in Pflegeunternehmen) vor allem folgende Personengruppen erfasst: Praktikanten, Auszubildende, Betreuungskräfte, Hauswirtschaftskräfte, Mitarbeiter in der Verwaltung oder auch ehrenamtliche Kräfte.

HINWEIS

Die Weitergabe von Informationen an berechtigt Personen darf nur insoweit erfolgen, als es tatsächlich notwendig ist. Wer darüber hinausgeht, der macht sich strafbar. So darf ein Hausmeister beispielsweise durchaus wissen, dass eine bestimmte pflegebedürftige Person in der Einrichtung versorgt wird, nähere Informationen zu deren Beschwerden sind in aller Regel aber tabu.

EXPERTENTIPP

Checken Sie die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Geheimhaltungspflichten. Liegt eine schriftliche und unterschriebene Erklärung vor? Wenn nicht: Holen Sie das unbedingt nach!

Keine Befugnis

Wer keine Befugnis zur Offenbarung des Geheimnisses hat, der macht sich strafbar. Geheimnisträger können aber durchaus befugt sein, ein Geheimnis zu offenbaren.

Vor allem ist an die Einwilligung des Betroffenen zu denken. Diese muss nicht unbedingt ausdrücklich erfolgen, sie kann sich aus den Umständen ergeben (konkludent). Auch eine mutmaßliche Einwilligung kann ausreichen. Ebenso können gesetzliche Vorschriften den Geheimnisbruch rechtfertigen (s.u.). Außerdem kann der rechtfertigende Notstand grei-

Fazit

Pflegekräfte sollten so wenig Informationen wie möglich weitergeben, aber so viel wie nötig, um den Zweck zu erreichen, der mit den Informationen verfolgt wird. Bereits dadurch lässt sich die Gefahr, gegen die Schweigepflicht zu verstoßen, deutlich reduzieren.

EXPERTENTIPP

Wenn bei Ihnen einmal die Voraussetzungen von § 203 StGB vorliegen, dann sind Sie strafbar. Allerdings müssen Sie nicht gleich das Schlimmste befürchten. Denn der Geheimnisverrat wird nur dann geahndet, wenn der Betroffene einen Strafantrag stellt (§ 205 StGB). ■